

Dazu übt das Kombinat in Verbindung mit der Leitung seines Reproduktionsprozesses staatliche Funktionen der Wirtschaftsleitung aus und verwirklicht sie unmittelbar im gesamtstaatlichen Interesse. Gleichzeitig wird aber hinsichtlich der Stellung der Kombinatbetriebe den Realitäten Rechnung getragen. Im Rahmen ihrer selbständig zu erfüllenden Aufgaben sichern sie eigenverantwortlich die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag und werden Partner von Kooperationsbeziehungen.

Diese Regelung [ist nicht widersprüchlich, sondern spiegelt den gegenwärtigen Stand des Vergesellschaftungsprozesses exakt wider.

#### *Verantwortung des Generaldirektors*

Die Verantwortung des Generaldirektors hat eine Erweiterung und Präzisierung erfahren. Besonders deutlich wird das durch die Festlegung zum Ausdruck gebracht, daß der Generaldirektor gegenüber der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung der DDR die volle persönliche Verantwortung für die Entwicklung des Kombinats, für die Verwirklichung der in den Beschlüssen des Zentralkomitees der SED und in den staatlichen Plänen sowie in Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben des Kombinats trägt. Er untersteht direkt dem Minister, wird von ihm berufen und aberufen, ist ihm persönlich für die Erfüllung der Aufgaben des Kombinats verantwortlich und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Generaldirektor erhält Weisungen nur vom Minister.

Aus dieser Regelung werden der Übergang vom bisher überwiegend dreistufigen Leitungssystem (dadurch bedingt, daß eine größere Anzahl von Kombinat in den WB unterstellt war) zum zweistufigen Leitungssystem und damit die Konzentration und Vereinfachung in der Leitung der Volkswirtschaft besonders deutlich. Das ganze Ausmaß wird erkennbar, wenn man in Betracht zieht, daß ab 1. Januar 1980 129 direkt unterstellte Kombinate arbeiten werden, die den überragenden Anteil an der industriellen Warenproduktion haben, über ein großes Forschungspotential verfügen und den größten Teil der Werktätigen in Industrie und Bauwesen beschäftigen.

Ausdrücklich ist die Verantwortung des Generaldirektors für die wichtigsten Aufgaben bei der Leitung des Kombinats, im Rahmen der Planung und Bilanzierung, für die Erfüllung der Aufgaben von Wissenschaft und Technik und auf anderen Gebieten rechtlich fixiert. Er hat eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten zu gewährleisten, um eine abgestimmte Entwicklung im Territorium zu erreichen.

Der Generaldirektor leitet das Kombinat nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen. Er wirkt dabei eng mit den Betriebsparteiorganisationen, den zuständigen Gewerkschaftsorganisationen und den anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen und sichert die allseitige Einbeziehung der schöpferischen Initiative der Werktätigen des Kombinats in die Leitung und Planung. Zur Sicherung einer kollektiven Beratung bezieht der Generaldirektor die Direktoren der Kombinatbetriebe in die Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und in die Leitung des Kombinats ein. Im Statut sind Zusammensetzung und Aufgaben kollektiver Beratungsorgane festzulegen.

#### *Komplexe Regelung zu den Aufgaben und zur Strukturänderung*

Die Aufgaben des Kombinats und der Kombinatbetriebe auf den Gebieten Planung und Bilanzierung, Wissenschaft und Technik, Grundfondswirtschaft und Rationalisierung, Materialwirtschaft, sozialistische ökonomische Integration und Außenhandel, wirtschaftliche Rechnungsführung,

Finanzwirtschaft und Preise, Arbeitsorganisation und Arbeits- und Lebensbedingungen, Kaderarbeit und Bildung sowie Kooperationsbeziehungen sind unter Berücksichtigung der auf den einzelnen Gebieten geltenden Prozeßregelungen konkret auf die Kombinate und Kombinatbetriebe bezogen gestaltet. Diese Lösung ist aus zwei Gründen bemerkenswert:

Einerseits sind die unmittelbar das Kombinat und die Kombinatbetriebe sowie die Generaldirektoren und Direktoren der Kombinatbetriebe betreffenden wichtigsten Aufgaben auf den genannten Gebieten kurz und präzise rechtlich fixiert. Damit stellt die Verordnung eine komplexe, in sich geschlossene Regelung über Verantwortung, Stellung, Aufgaben und Leitung der Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe dar.

Andererseits wurde vermieden, die Prozeßregelungen in der Verordnung zu wiederholen, was zu einer der Übersichtlichkeit schädlichen Doppelung rechtlicher Regelungen geführt hätte.

Die Komplexität der Regelung wird ferner darin deutlich, daß die KombinatVO Bestimmungen über die Gründung von volkseigenen Kombinat, Kombinatbetrieben und volkseigenen Betrieben sowie über andere Veränderungen der Organisationsstruktur, über den Inhalt der Gründungsanweisung, über die Beendigung der Rechtsfähigkeit sowie über die Änderung der Unterstellung, des Namens und des Sitzes enthält. Da die weitere Entwicklung Entscheidungen über die Neugründung und Zusammenlegung und über andere strukturelle Veränderungen notwendig macht, die mit der Verantwortung, der Stellung, den Aufgaben und der Leitung der Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe in unmittelbarem Zusammenhang stehen, wurde auf diese Weise tatsächlich Zusammengehörendes auch rechtlich in einer Verordnung erfaßt.<sup>6</sup>

#### *Kombinat und Kombinatbetrieb als juristische Personen*

Sowohl das Kombinat als auch der Kombinatbetrieb ist juristische Person. Sie begründen im eigenen Namen Verbindlichkeiten und haften für deren Erfüllung.

Mit der jetzt den Kombinat und Kombinatbetrieben ausdrücklich zuerkannten Stellung als juristische Person wird eine klare, den Erfordernissen der Wirtschaftspraxis dienende Aussage getroffen. Auch auf der Grundlage der VEB-VO aus dem Jahre 1973 waren die Kombinate und Kombinatbetriebe selbständig und traten im eigenen Namen im Rechtsverkehr auf. Ursache für die damalige Vermeidung des Begriffs „juristische Person“ waren in erster Linie Unklarheiten bei seiner Verwendung, die im Zusammenhang mit rechtstheoretischen Untersuchungen noch nicht ausgeräumt waren. Diese Unterlassung hat die Wirtschaftspraxis mitunter verwirrt und wurde als Mangel empfunden. Besonders bei der Abwicklung internationaler Wirtschaftsbeziehungen erwies sich als Nachteil, daß die Stellung der Kombinate und Kombinatbetriebe nicht eindeutig mit dem Begriff der juristischen Person beschrieben wurde.

Des weiteren wird mit der jetzigen Fassung der §§ 3 Abs. 4, 6 Abs. 2 KombinatVO eine Übereinstimmung mit § II Abs. 1 ZGB hergestellt, wonach die Aperkennung der Betriebe als juristische Personen in den für ihre Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften bestimmt werden.

#### *Zum Geltungsbereich der KombinatVO*

Die KombinatVO gilt

- für die einem Ministerium direkt unterstellten Kombinate und deren Kombinatbetriebe in der Industrie und im Bauwesen,
- für andere, nicht direkt unterstellte Kombinate und Kombinatbetriebe in Industrie und Bauwesen sowie in anderen Bereichen der Volkswirtschaft,